



STANDESREGELN

des Fachverbandes Finanzdienstleister

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel. 01/501 05 - 4818

für österreichische VERMÖGENSBERATER für die Bereiche

- a) Wertpapierdienstleistungen iS des § 1 Abs 1 Zif 19 lit a und c BWG, die im Rahmen des Art 2 Abs 2 lit g der RL 92/22/EWG ausgeübt werden
 - b) Vermittlung von Beteiligungen iS des § 1 Abs 1 Zif 3 KMG
 - c) fondsgebundene Lebensversicherungen, soweit diese jeweils unter die Wohlverhaltensregeln nach den §§ 11 bis 18 WAG und § 75 Abs 2 VAG fallen.
- (1) Aufgabe der Standesregeln ist die Wahrung und Hebung der Standesehre des Berufsstandes der Vermögensberater, für die Bereiche, die den Wohlverhaltensregeln unterliegen, sowie die Schaffung von effektiv durchgesetzten Standesregeln in Selbstverwaltung des Berufsstandes, wie sie in Art 2 Zif 2 Lit g der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie 93/22/EWG des Rates idgF ausdrücklich für Finanzprodukte (siehe die Wertpapierdienstleistungen in den Anhängen A bis C dieser RL) auf geregelten Märkten ermöglicht und als Alternative zu staatlicher nachprüfender Kontrolle vorgesehen sind, sowie die präventive Beseitigung und/oder Verhütung von Verhaltensweisen, welche dem reellen Wettbewerb zwischen den Fachverbandsmitgliedern im Wege stehen oder zur Schädigung von Konsumenten oder zur Beeinträchtigung des Ansehens des Berufsstandes oder des "Finanzplatzes Österreich" führen können .

(2) Standeswidrig sind

- a) alle den Wohlverhaltensregeln iS der §§ 11 bis 18 WAG, § 75 Abs 2 VAG widersprechende Handlungen
- b) die Irreführung der Kunden
- c) die nicht den Interessen der Kunden entsprechende Beratung (vgl. § 28 MaklerG oder §§ 1 ff KMG)
- d) die Abwerbung von Kunden eines Berufskollegen in einer den Berufskollegen herabsetzender oder sonst wettbewerbswidriger oder dem Interesse des Kunden widersprechender Weise durch Nahelegung der oder Mitwirkung bei der Beendigung von - durch Berufskollegen vermittelten - Verträge zum Zwecke der Vermittlung nicht dem Kundeninteresse entsprechender Ersatzverträge
- e) den §§ 1 und 2 UWG widersprechende Handlungen und Unterlassungen, die zur Schädigung oder Beeinträchtigung von Interessen von Kunden/Konsumenten oder Berufskollegen konkret führen oder führen können.